

10.22

Betriebliche Prävention

134. Jahrgang
Oktober 2022
Seiten 397–452
A 8833

www.BEPRdigital.de

Arbeit | Gesundheit | Unfallversicherung



Sicherheit.
Made in Germany.



Marktneuheit Stufen-Seilzugleiter: Ein paar Züge genügen und schon ist die Innovation in Rekordzeit einsatzbereit für **TRBS-konformes Arbeiten** in der Höhe. Besuchen Sie uns auf der **ARBEITSSCHUTZ AKTUELL** vom 18.10. bis 20.10.22 in Stuttgart, Halle 1 Stand G1.063. www.steigtechnik.de

MUNK
GÜNZBURGER STEIGTECHNIK

Schwerpunkt

Innovationen
und Trends

ES ERICH
SCHMIDT
VERLAG



Foto: ESY/Angela Kausche

Kuno Karsten

Pflichten geeignet monitoren

Mehr Rechtssicherheit und Effizienz durch die Symbiose von Vorschriftenkataster und Gefährdungsbeurteilungen

Arbeitgeber und ihre Führungskräfte haften, wenn Pflichten beim Betrieb maschineller Anlagen oder bei ausgeführten Arbeiten nicht eingehalten wurden und es dadurch zu Unfällen kommt. Die Pflichten zum Schutz der Mitarbeiter ergeben sich aus Vorschriften im Kontext der Gefährdungsbeurteilungen. Alle Pflichten zu kennen bzw. zu ermitteln und festzulegen, wie sie umgesetzt werden und dies auch noch möglichst rechtssicher zu dokumentieren, ist eine nahezu unlösbare Aufgabe. Dieser Beitrag zeigt einen neuen Ansatz, wie man diese Aufgabe lösen und dabei den Aufwand im Rahmen halten kann.

Die Gefährdungsbeurteilung als Grundpflicht

Betriebliche Pflichten sind Aufgaben, die Unternehmer, Arbeitgeber oder Betreiber erfüllen müssen. Wenn sie dies nicht tun und es kommt zu Vorkommnissen, bei denen Personen, die Umwelt oder Sachen geschädigt werden, so können die für die Pflichterfüllung Verantwortlichen haftbar gemacht werden. Unterlassung von Pflichten ist einer der häufigsten Gründe, weshalb staatsanwaltliche Ermitt-

lungen gegen Geschäftsführer, Betriebsleiter oder sonstige Fach- und Führungskräfte in Betrieben aufgenommen werden.

Doch woraus ergeben sich die Pflichten? Eine weit verbreitete Meinung lautet: „Die betrieblichen Pflichten stehen im Gesetz oder einer sonstigen Vorschrift.“ Richtig ist, dass es zwar immer eine gesetzliche Grundlage für eine Pflicht gibt. Tatsächlich kann man sie aber in den seltensten Fällen direkt aus Gesetzen oder Verordnungen ablesen.

Vielmehr liegt es in der Verantwortung der Betreiber, die Pflichten selbst auf Grundlage der Vorschriften zu identifizieren. In vielen Fällen hängen sie von den betrieblichen Umständen und dem Gefährdungspotenzial ab.

Arbeitgeber und Anlagenbetreiber haben daher gemäß dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und dem Überwachungsbedürftigem Anlagengesetz (ÜAnlG) die Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung. Hier werden die betrieblichen Pflichten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt und zwar abgeleitet aus den tatsächlich vorhandenen Gefährdungen. Insofern ist die Gefährdungsbeurteilung die

zentrale Pflicht. Die weiteren Pflichten sind Sekundärpflichten, die sich aus den Gefährdungsbeurteilungen ergeben.

Als ein typisches Beispiel seien hier die Prüfpflichten genannt:

In der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) gibt es Anforderungen an die wiederkehrenden Prüfungen von Arbeitsmitteln. Wie oft zu prüfen ist, was zum Prüfumfang gehört und wer prüfen darf, muss jedoch der Arbeitgeber, bzw. bei Überwachungsbedürftigen Anlagen, der Anlagenbetreiber selbst festlegen (vgl. §3(6) BetrSichV i.V.m. ArbSchG und ÜAnlG). Für die Überwachungsbedürftigen Anlagen werden in der Betriebssicherheitsverordnung zwar Fristen genannt, diese sind jedoch nur Mindestfristen. Die Gefährdungsbeurteilungen müssen in jedem Fall klären, ob diese Fristen ausreichen oder ob kürzere Fristen erforderlich sind.

Bei den Arbeitsmitteln, die keine Überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des ÜAnlG sind, nennt die Betriebssicherheitsverordnung gar keine Fristen. Dennoch gibt es zahlreiche Regelwerke (technische Regeln des Arbeitsschutzes, berufsgenossenschaftliche Schriften, Richtlinien von Fachverbänden, etc..), die Vorgaben oder Empfehlungen zu Fristen wiederkehrender Prüfungen machen.

Um diese Vorgaben adäquat in die Fristenbestimmung einzubeziehen, sollte, um Mehrarbeit zu vermeiden, die ohnehin erforderliche Gefährdungsbeurteilung wie folgt genutzt werden (vgl. Abbildung 1):

1. Ermittle, welche Prüffristen in den einschlägigen Regelwerken genannt werden
2. Nehme diese Prüffrist als eine Frist für ein normales Risiko (normales Risiko ist das Risiko von dem typischer Weise im Regelwerk ausgegangen wird)
3. Ermittle in der Gefährdungsbeurteilung das tatsächliche Risiko im eigenen Betrieb (z.B. anhand einer Risikomatrix nach Nohl)

4. Bei mittlerem Risiko übernehme die Prüffrist aus dem Regelwerk. Bei erhöhtem Risiko wähle eine kürzere Prüffrist. Bei kleinerem Risiko prüfe, ob eine längere Prüffrist möglich ist. (bei Überwachungsbedürftigen Anlagen ist z. B. eine längere Prüffrist i.d.R. nicht möglich)

Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind zudem in der Gefährdungsbeurteilung explizit zu dokumentieren (vgl. §3(8) BetrSichV).

Die Gefährdungsbeurteilung ist also die elementare Grundpflicht, aus der sich alle weiteren Pflichten des Arbeitsschutzes ableiten lassen.

Regelwerke einbeziehen und Pflichten ableiten

Warum spielen Vorschriften und Regelwerke bei der Gefährdungsbeurteilung eine so wichtige Rolle? Das wird aus der Betriebssicherheitsverordnung deutlich, in der die Gefährdungsbeurteilung beim Betrieb von Arbeitsmitteln konkretisiert wird:

§3 (7) BetrSichV: Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen ...

§3 (8) BetrSichV: Der Arbeitgeber hat das Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu dokumentieren. Dabei sind mindestens anzugeben ... 3. wie die Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden, wenn von den nach § 21 Absatz 6 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen (d.h. den Technischen Regeln für Betriebssicherheit) abgewichen wird...

Zum einen wird also auf den Stand der Technik verwiesen, der nur durch weitere untergesetzliche Regelwerke bestimmt wird, zum anderen auf die TRBS (Technische Regeln für Betriebssicherheit). Mit anderen Worten: Man muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die geeigneten TRBS heranziehen und abgleichen, ob sie eingehalten werden. Abweichungen sind möglich, müssen dann aber begründet werden. Gegebenenfalls gilt dies auch für weitere Normen, die den Stand der Technik widerspiegeln.

Dies führt zum Prinzip der sich konkretisierenden Regelwerke (vgl. Abbildung 2) über drei Normsetzungsebenen hinweg: Am Anfang steht die Anforderung aus Gesetzen. Lässt es das Gesetz zu (Ermächtigung), dann wird daraus eine Verordnung erlassen, die etwas genauer wird. Aufgrund der Verordnung gibt es technische Regeln, die weiter

Der Autor



Dr. Kuno Karsten studierte Physik an der RWTH-Aachen. Insgesamt hat er mehr als 15 Jahre als Consultant zahlreiche Projekte sowohl für Großunternehmen als auch mittelständische Betriebe der anlagenintensiven Industrie geführt oder begleitet. Heute ist er Geschäftsführer der sigeusCS GmbH, die als Spin Off aus einer bekannten Unternehmensberatung entstanden und 2014 gegründet wurde. Die in den 15 Jahren zuvor entstandene Expertise zu den Themen Sicherheits- und Umweltmanagement sowie Rechtssicherheit und Vorbeugung der Organisationshaftung ist voll in die sigeusCS GmbH übergegangen. Er ist Fachautor für zahlreiche Publikationen, tritt als Referent bei anerkannten Tagungen und Kongressen auf und ist Dozent an der TÜV Rheinland Akademie.

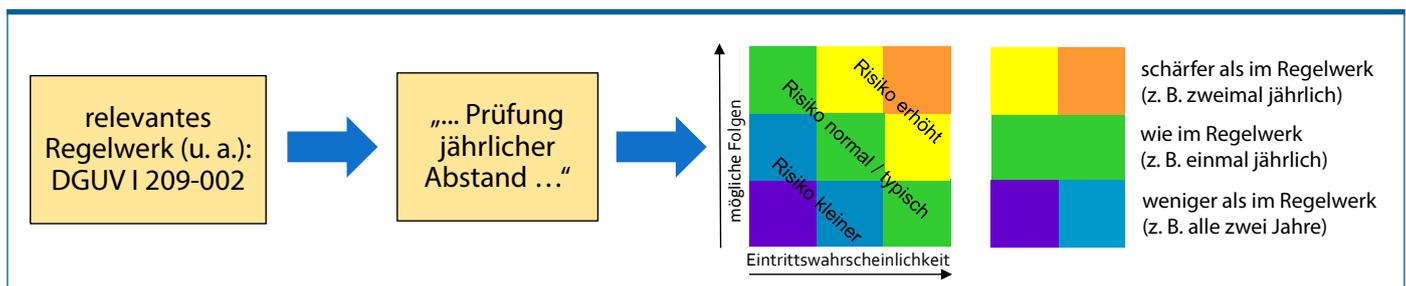


Abb. 1: Ableitung der Prüffristen aus der Gefährdungsbeurteilung am Beispiel von Schleifmaschinen

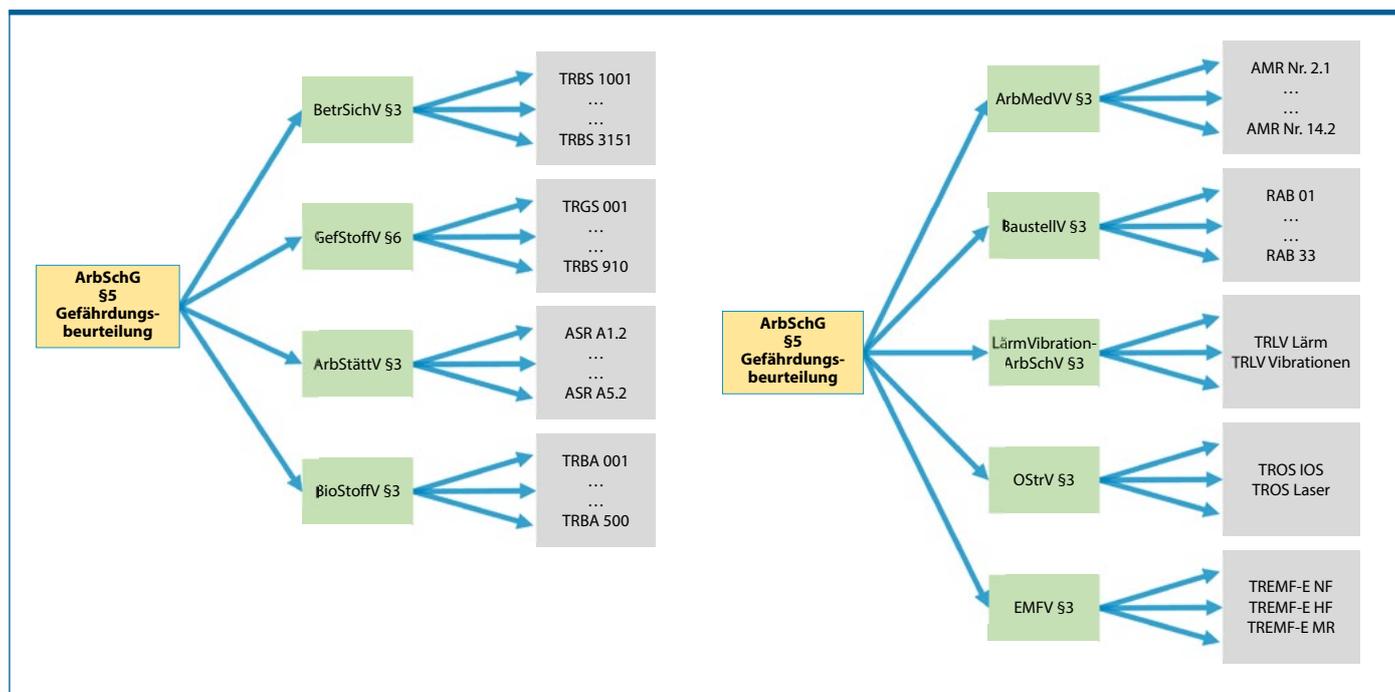


Abb. 2: Prinzip der sich konkretisierenden Regelwerke

konkretisieren. Die technischen Regeln haben oft Vermutungswirkung, d.h. bei Einhaltung der technischen Regeln, kann man davon ausgehen, dass dann auch die Verordnung eingehalten wird.

Was bei den Arbeitsmitteln aufgrund der Betriebssicherheitsverordnung zwingend ist, kann man (muss man nicht) auf andere Aspekte des Arbeitsschutzes übertragen:

1. Mache eine Gefährdungsbeurteilung.
2. Betrachte darin alle Aspekte des Arbeitsschutzes (Arbeitsmittel, Arbeitsstätte, Gefahrstoffe, usw. ...).
3. Ziehe dafür die jeweiligen technischen Regeln heran.
4. Beurteile die Gefährdungen an Hand dieser technischen Regeln und leite daraus die Schutzmaßnahmen ab.

Liegt keine passende technische Regel vor, so können an anderen Stelle auch andere Regelwerke treten, so z.B. Unfallverhütungsvorschriften und sonstige berufsgegen-

schaftliche Regelwerke, Richtlinien von Berufs- oder Branchenverbänden und sonstige Regelwerke, die den Stand der Technik wiedergeben.

Für den Prozess der Gefährdungsbeurteilung bedeutet dies, dass man einen unterstützenden Prozessschritt braucht, in dem man die relevanten Regelwerke identifizieren muss und die darin für die Gefährdungsbeurteilung relevanten Aspekte herausstellt. Diese Aspekte können in einer Anforderungscheckliste zusammengestellt werden, mit der man schließlich in die Gefährdungsbeurteilung geht. Das scheint die Gefährdungsbeurteilung zunächst komplizierter zu machen. Im nächsten Abschnitt werden wir jedoch sehen, dass das nicht sein muss.

Die Gefährdungsbeurteilung selbst wird dann durch die Anforderungscheckliste bei der Beurteilung und der Maßnahmenableitung unterstützt (vgl. Abbildung 3).

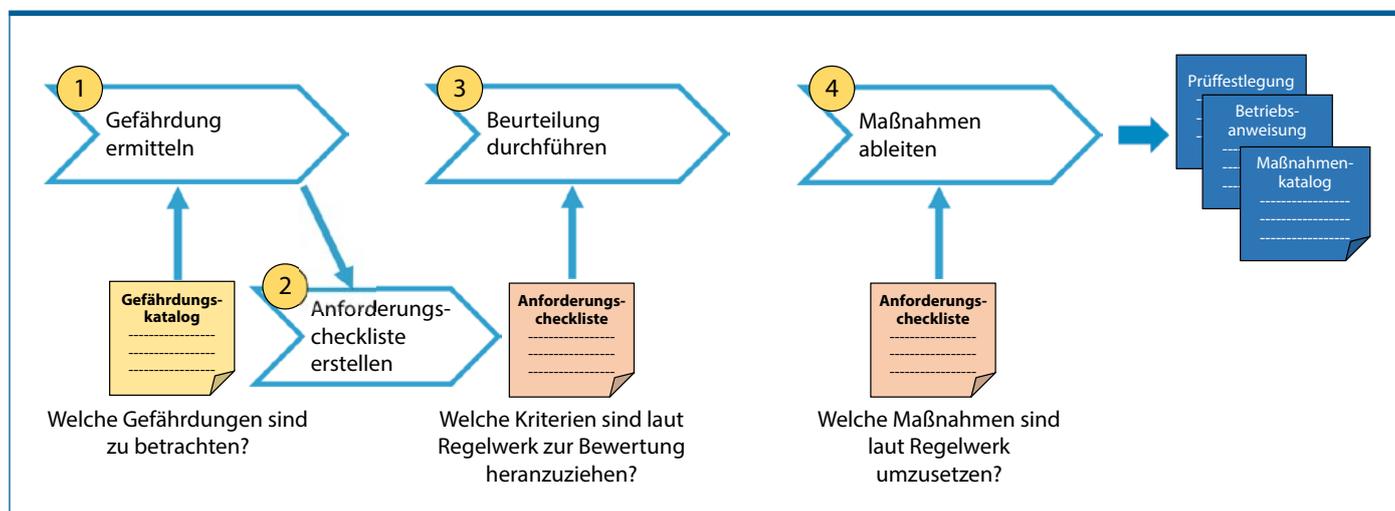


Abb. 3: Prozess der Gefährdungsbeurteilung und Unterstützung durch eine Anforderungscheckliste

Folgendes Beispiel soll den Prozess in Abbildung 3 veranschaulichen:

Die Gefährdungsbeurteilung für einen Arbeitsplatz auf einer hoch gelegenen Plattform soll durchgeführt werden. Dies erfolgt in vier Schritten.

1. Schritt – Gefährdung ermitteln:

als Hilfsmittel wird hier gerne ein Gefährdungskatalog (Liste aller typischen Gefährdungen, z. B. Merkblatt A017 der BG RCI) herangezogen. Wenn man den Gefährdungskatalog durchgeht, wird man u. a. auf die Absturzgefahr stoßen (Nr. 2.4 im Merkblatt A017), die jetzt zu beurteilen ist.

2. Schritt – Anforderungsliste erstellen:

Dazu sind die Anforderungen aus den Regelwerken zu identifizieren. Vorher muss man jedoch wissen, welches Regelwerk bzgl. der Absturzgefahren greift. In unserem Beispiel ist die ermittelte Absturzgefahr ein Arbeitsstättenaspekt. Dafür gibt es die Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.1, in der die heranzuziehenden Kriterien für die Absturzgefahr genannt sind (bei Sturz von Arbeitsmitteln, wie Leitern oder Gerüsten würde hingegen die TRBS 2121 greifen). Zwei der Kriterien sind:

- ▶ Eine Gefährdung durch Absturz liegt bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 m vor (ASR A2.1 Kap. 4.1)
- ▶ Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen der Abstand mehr als 2,0 m zur Absturzkante beträgt, liegen außerhalb des Gefahrenbereichs (ASR A2.1 Kap. 5.4)

Für diese Fälle werden in der ASR Maßnahmen vorgeschlagen:

- ▶ Bei Absturzgefahr sind Maßnahmen in folgender Rangfolge umzusetzen: Absturzsicherungen vor Auffangvorrichtungen vor Persönliche Schutzausrüstung vor Absturz (PSAgA) vor besondere Qualifizierung/Unterweisung/Kennzeichnung (ASR A2.1 Kap. 4.2) (Hinweis: Nachrangiges kann nur umgesetzt werden, wenn gegen das Vorrangige betriebstechnische Gründe sprechen.)

Nimmt man an, eine Umwehrung ist baulich möglich, so wird man an dieser Stelle der ASR auch die Mindesthöhe und -belastbarkeit der Umwehrung ablesen können (je nach Bauart, z. B. Höhe > 1m, Horizontallast > 1 kN/m)

- ▶ Ein Gefahrenbereich muss gekennzeichnet und vor unbefugten Zutritt gesichert sein (ASR A2.1 Kap. 5.4).

In die Anforderungsscheckliste übernimmt man dafür die folgenden zwei Positionen:

Regelwerk	Kriterium	Maßnahme	Erfüllt ja/nein
ASR A2.1 Kap. 4.1	Ist die Absturzhöhe > 1 m ?	Wenn ja, Umwehrung erstellen, die mind. 1 m hoch ist und eine Horizontallast von 1 kN/m aushält.	
ASR A2.1 Kap. 5.4	Ist die Entfernung zur Absturzkante < 2 m?	Wenn ja, Zugang für Unbefugte sperren und den Bereich abtrennen (z. B. mit Band oder Kette in Signalfarben)	
...			

3. Schritt – Beurteilung durchführen

Die Durchführung der Beurteilung wird jetzt durch die Checkliste sehr vereinfacht. D. h. man arbeitet die darin genannten Bewertungskriterien ab.

Darüber hinaus muss man allerdings noch weitere eher betriebliche Aspekte berücksichtigen, die sich nicht unbedingt aus den Regelwerken ergeben aber trotzdem das Risiko der Gefährdung beeinflussen (z. B. wie können Mitarbeiter in der Nähe der Absturzkante abgelenkt sein, auf welchen Untergrund würden sie fallen, ...) Dies sollte schließlich in eine Risikobewertung (z. B. Risikomatrix nach Nohl) einfließen.

4. Schritt – Maßnahme ableiten:

Die Maßnahmen können ebenfalls aus der Checkliste herausgelesen werden. Sie müssen jedoch vor dem Hintergrund des zuvor bewerteten Risikos angepasst werden. Das kann z. B. wie folgt passieren:

- a. ist das Risiko überdurchschnittlich groß, so sollten schärfere als die Maßnahmen aus dem Regelwerk angesetzt werden.
- b. liegt das Risiko im üblichen Bereich, so sollten genau die Maßnahmen aus dem Regelwerk umgesetzt werden.
- c. ist das Risiko unterdurchschnittlich klein, so können weniger scharfe als die Maßnahmen aus dem Regelwerk angesetzt werden, begleitet mit einer Begründung.

Es wäre falsch, die Anforderungsscheckliste als alleinige Bearbeitungsliste bei der Gefährdungsbeurteilung zu verwenden, da sonst betriebliche Aspekte nicht betrachtet würden. Ist sie aber Bestandteil, so werden zumindest die direkten rechtlichen Anforderungen überprüft und somit ein erhebliches Stück Rechtssicherheit geschaffen.

Abweichungen von den Maßnahmen aus den Regelwerken sind oftmals möglich, müssen aber in der Gefährdungsbeurteilung gut begründet sein, z. B. durch ein unterdurchschnittliches Risikopotenzial. Damit wird die Dokumentationsanforderung von Abweichungen gemäß §3 (8) Nr. 3 BetrSichV automatisch erfüllt.

Durch diese Verknüpfung von Gefährdungsbeurteilungen und Regelwerken wird ein geändertes Regelwerk zu einem Trigger für die Anpassung einer Gefährdungsbeurteilung. Der Aktualisierungsprozess der Gefährdungsbeurteilung ist also zugleich der Abgleich von neuen oder geänderten Vorschriften mit den tatsächlich vorhandenen Schutzmaßnahmen, inklusive der Identifizierung von möglichem Handlungsbedarf.

Mit dieser Verknüpfung schafft die Gefährdungsbeurteilung ein hohes Maß an Rechtssicherheit im Arbeitsschutz. Weitet man die Gefährdungsbeurteilung auf Umweltschutzanforderungen aus, so käme Compliance im Umweltschutz dazu.

Dazu benötigt man ein Rechtskataster mit Änderungsdienst, das mit den Gefährdungsbeurteilungen verknüpfbar ist.

Regelwerks- und Pflichtenkatalog als Hilfsmittel

Ohne Hilfsmittel ist die Erstellung der o. g. Anforderungsscheckliste nur für Experten mit guten Regelwerkskenntnissen möglich.

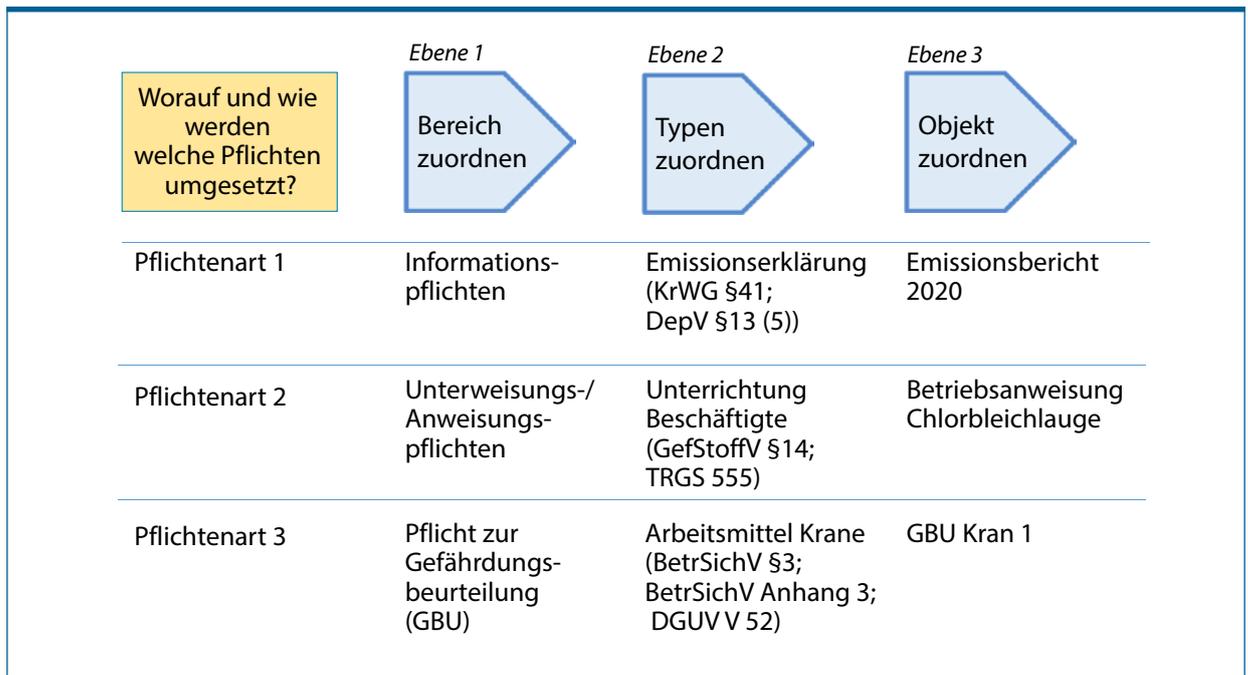


Abb. 4: Die drei Betrachtungsebenen im Pflichtenmanagement, beispielhaft für drei Pflichtenbereiche

Daher stellt sich die Frage: Gibt es ein Tool, mit dem verantwortliche Fach- und Führungskräfte sowie befähigte Personen zur Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen eine entsprechende Anforderungscheckliste gestützt von Datenbankinformationen zusammenstellen können?

Auf dem Markt gibt es inzwischen zahlreiche **über das Internet erreichbare** Rechtskataster, mit denen man zumindest die relevanten Regelwerke identifizieren kann. Außerdem wird man dort auch informiert, wenn sich die Regelwerke ändern.

Für die Anforderungscheckliste müssen aber die Regelwerke mit konkreten auf den Betrieb bezogenen Pflichteninformationen verbunden sein und sie müssen betrieblichen Strukturen, wie z. B. Verantwortungsbereiche, Anlagen oder Maschinen zugeordnet werden können.

Das gesuchte Rechtskataster muss also mehr sein als eine Datenbank für alle relevanten und aktuellen Vorschriften. Vielmehr müssen die Pflichten daraus für einzelne betriebliche Situationen ableitbar sein. Dies führt zu einem Pflichtenmanagement-Tool. Hierin werden die Pflichten zunächst in Pflichtenbereiche unterteilt und dann vom Groben zum Konkreten gemäß den in Abb. 4 genannten Betrachtungsebenen heruntergebrochen.

Pflichtenbereiche sind dabei Pflichten mit gemeinsamen Eigenschaften wie z. B. Informationspflichten, Prüfpflichten, Dokumentationspflichten, usw. Ein Pflichtenbereich wird dann unterteilt in Pflichtentypen. Das sind Pflichten eines Pflichtenbereiches, die sich aus den gleichen Regelwerksanforderungen ableiten lassen. Die Pflichtentypen wiederum werden unterteilt in die Pflichtenobjekte. Das sind Pflichten eines Pflichtentyps, die auf die tatsächlichen betrieblichen Objekte angewendet werden.

Ist die letzte Betrachtungsebene – also das Objekt – die Gefährdungsbeurteilung, so kann ein solches Pflichtenma-

nagement-Tool ideal für die o.g. Zwecke verwendet werden, da diesem Objekt alle Vorschriften, die für die Gefährdungsbeurteilung dieses Objektes erforderlich sind, zugeordnet sind.

Setzt man eine solche Pflichtenstruktur in einer Datenbank auf, so ist man in der Lage, darin nach jedem beliebigen Objekt zu suchen und sich alle Pflichten zu diesem Objekt anzeigen zu lassen. Das Objekt kann dabei z. B. ein Arbeitsmittel, ein Arbeitsplatz oder eine Tätigkeit sein, für das eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen ist. Eine Anforderungscheckliste (wie oben beschrieben) ist dann schnell mit Softwareunterstützung zusammengestellt.

Zu beachten ist, dass der Aufbau einer solchen Pflichtenstruktur und die Erstellung der Anforderungschecklisten mit einem beachtlichen primären Aufwand verbunden ist. Ist dieser Aufwand einmal gemacht, so lässt sich diese Struktur, ein entsprechendes IT-System vorausgesetzt, allerdings relativ leicht pflegen. Sind zudem die Gefährdungsbeurteilungen mit dem Regelwerkskatalog wie beschrieben verknüpft, dann reicht es, die Anforderungschecklisten nur einmal zu erstellen. Erst wenn eine neue Anlage oder eine neues Verfahren eingeführt werden, ist im Rahmen der neu zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung eine neue Checkliste zu erstellen.

Da sich Vorschriften häufig ändern, muss der Regelwerks- und Pflichtenkatalog wie das oben erwähnte Rechtskataster mit einem Aktualisierungsdienst verknüpft sein. Der Vorteil hier ist jetzt, dass jede Änderung direkt bis zu dem betreffenden Objekt durchschlägt. D.h. statt eine allgemeine Liste mit Änderungen aus dem Rechtskataster zu erhalten, die ein Mitarbeiter dann selbst bewerten müsste, kann der Verantwortungsträger sich selber unmittelbar anzeigen lassen, welche Pflichten und welche Objekte von der Regelwerksänderung betroffen sind.

Der häufigste Kritikpunkt der gängigen Rechtskataster ist der, dass eingehende Änderungsmeldungen wenig differenziert erfolgen und verantwortliche Fachkräfte selber sehr aufwändig ermitteln müssen, welche Auswirkungen diese Änderungen im eigenen Betrieb tatsächlich haben. Dieser Nachteil wird hier ausgeräumt.

Pflichten richtig delegieren

Damit die festgelegten Pflichten auch erfüllt werden, müssen diese delegiert werden. Diese Pflichtendelegation ist zur Wahrnehmung der Organisationspflichten und somit zur Vorbeugung eines Organisationsverschuldens von besonderer Bedeutung. Außerdem wird damit auch eine Forderung aus §§7 und 13(2) des Arbeitsschutzgesetzes erfüllt.

Die Delegation erfolgt am besten in zwei Stufen.

1. Basisdelegation im separaten Dokument: Übertragung der Unternehmerpflichten – Welche Pflichten sind gegenüber den eigenen Mitarbeitern grundsätzlich in eigener Verantwortung zu erfüllen? (z. B. die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen)
2. Zusatzdelegation durch Zuweisung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung: Wer muss welche Schutzmaßnahmen umsetzen?

Aus Punkt 2 ergibt sich eine weitere Anforderung an ein Pflichtenmanagement-System: Es muss die abgeleiteten Maßnahmen durch eine entsprechende Personalisierung und Rechtekonzepte zuweisen und in einem Maßnahmenkatalog verfolgbarmachen.

Dabei gilt immer: Delegieren von Pflichten oder übertragen von Verantwortung heißt nicht, dass der Delegierende seine Verantwortung weggibt. Es bleiben immer diese drei Grundpflichten des Delegierenden in der Verantwortung des Delegierenden:

- ▶ richtig auswählen
- ▶ richtig anweisen
- ▶ ausreichend überwachen

Aber was ist hier „richtig“ oder „ausreichend“? Die Antwort hängt von dem jeweiligen Risiko ab. Je höher das Risiko, desto anspruchsvoller die auszuwählende Qualifikation, desto genauer ist anzuweisen und desto umfangreicher ist zu überwachen.

Auch aus diesem Grund ist wieder eine Verknüpfung der Anforderungen mit den Gefährdungsbeurteilungen sinnvoll, wo das Risiko bestimmt und auch Qualifikationsanforderungen festgelegt werden.

IT-Systeme machen es erst machbar

Ohne ein entsprechendes IT-System ist die Umsetzung des beschriebenen Pflichtenmanagements nicht machbar. Insbesondere der genannte Regelwerks- und Pflichtenkatalog muss bestimmte Eigenschaften haben, damit er in der betrieblichen Realität eine wichtige Stütze sein kann.

Diese Funktionalitäten sollte ein Regelwerks- und Pflichtenkatalog erfüllen:

- ▶ Mehrmandantenfähiges System zur Führung eines individuellen, unabhängigen Rechtskatasters
- ▶ Zugriff auf alle als relevant identifizierten Vorschriften, insbesondere aus EU-Verordnungen, EU-Richtlinien,

Gesetze und Verordnungen des Bundes und der betreffenden Bundesländer, Verwaltungsvorschriften, Technische Regeln der Fachbehörden (z. B. BAuA), berufsgenossenschaftliches Regelwerk sowie DIN und Regelwerke von Branchen-, Fach- und Wirtschaftsverbänden, soweit sie nicht nur Konstruktionsanforderungen, sondern auch betriebliche Pflichten enthalten

- ▶ Änderungsdienst für die o. g. Vorschriften mit folgenden Eigenschaften:
 - ▶ Automatische Aktualisierung des Regelwerkskatalogs **ohne** Änderungsmeldung, wenn keine pflichtenrelevante Änderung erfolgte (z. B. bei rein redaktionellen Anpassungen).
 - ▶ Automatische Aktualisierung des Regelwerkskatalogs **ohne** Änderungsmeldung, wenn keine betrieblich relevante Änderung erfolgte (z. B. wenn die Änderung spezielle Verfahren betreffen, die in dem betreffenden Betrieb nicht eingesetzt werden).
 - ▶ Aktualisierung des Regelwerkskatalogs **mit** aktiver Änderungsmeldung, Angabe, welche Pflichten konkret betroffen sind und was sich dadurch ändert.
 - ▶ Man beachte, dass der Änderungsdienst bei noch so guter Software nicht ohne einen Dienstleister mit ausgeprägter Regelwerks- und Technikkompetenz umzusetzen ist. Denn sonst sind möglichst passgenaue, betriebliche Änderungsinformationen nicht machbar.

Damit die festgelegten Pflichten auch erfüllt werden, müssen diese delegiert werden. Diese Pflichtendelegation ist zur Wahrnehmung der Organisationspflichten und somit zur Vorbeugung eines Organisationsverschuldens von besonderer Bedeutung.

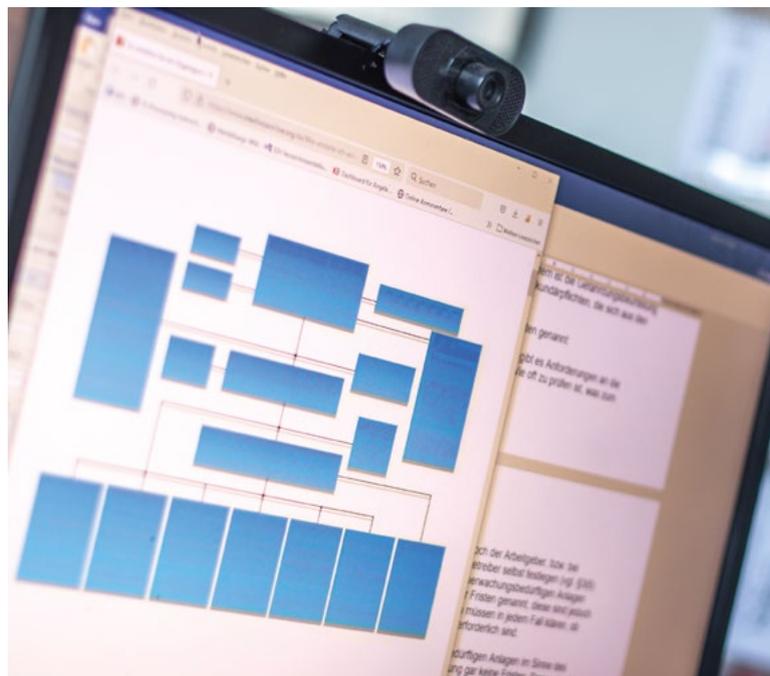


Foto: ESY/Angela Kausche

- ▶ Anzeigen auf welche Betriebsbereiche, Anlagen oder Gefährdungsbeurteilungen im betreffenden Betrieb sich die geänderten Vorschriften auswirken.
- ▶ Bearbeitungsmöglichkeit durch geschulte Key-User in Bezug auf:
 - Relevanzprüfung, z. B. bei neuen Vorschriften, und finale Übernahme von Änderungen in den Regelwerkskatalog
 - Weiterleiten der Änderungsinformationen an die jeweils verantwortlichen Personen im Betrieb
 - Einstellen von Maßnahmen, die zur Umsetzung von Vorschriftenänderungen erforderlich sind
 - Änderung von Selektionskriterien
- ▶ Navigations- und Recherchefunktionen zum Suchen und Finden der relevanten Vorschriften.
- ▶ Möglichkeit zu jedem Normabschnitt (z. B. jedem Teil, Paragraphen oder Absatz) einen oder mehrere Pflichtentexte zu erstellen, die bei jeder Aktivität eingeblendet werden können. (Die Pflichtentexte sind Kurzfassungen, die ein Abbild der Anforderungen aus dem Regelwerk darstellen und ausschließlich die für den jeweiligen Betrieb relevanten Pflichten enthalten.)
- ▶ Zuordnen der Regelwerke und Pflichten zu betrieblichen und pflichtenbezogenen Strukturelementen.
- ▶ Zuordnen relevanter Regelwerke zur Gefährdungsbeurteilung.
- ▶ Kombinieren von Regelwerken und Zusammenstellung einer Anforderungsscheckliste.
- ▶ Maßnahmenkatalog zur Zuweisung von Aufgaben an ausführende Mitarbeiter inkl. Status- und Terminverfolgung.

Erfahrungen haben gezeigt, dass eine Bearbeitung der Änderungen am besten alle drei Monate erfolgt. Der Key-User hat dann in einem mittelgroßen technischen Betrieb (dank der o.g. Vorselektionen) ein Kontingent von ca. 10 bis 30 Änderungen abzuarbeiten.

Es gibt derzeit eine Reihe von Groß-Unternehmen, die vor allem aus Compliance-Gründen ein entsprechendes Pflichtenmanagement aufbauen wollen.

Oft entsteht der Druck zur Einführung eines Pflichtenmanagements auch durch die Zertifizierung diverser Managementsysteme oder die Validierung als Fachbetrieb. Immer häufiger stellen Auditoren die Frage, wie man sicherstellt, dass alle Vorschriften eingehalten und Änderungen schnell erkannt und umgesetzt werden.

Auch das kann ein oben skizziertes System problemlos leisten. Software- und Dienstleistungsangebote zum Pflichtenmanagement gibt es auf dem Markt bereits viele. Darunter auch immer mehr mit den hier beschriebenen Eigenschaften, mit denen man per Mausklick in der Lage ist, dem Auditor die entsprechenden Fragen positiv zu beantworten.

Kontakt

[sigeusCS GmbH](#)

[Gilbachstraße 64, 50259 Pulheim](#)

[Tel.: 02238-30 66 82](#)

[E-Mail: \[mail@sigeus.de\]\(mailto:mail@sigeus.de\)](#)

www.sigeus.de